

Die Vierorte-Hauptleute zu Wil

Auf dem Hofplatz in Wil steht neben dem Gerichtshaus mit den Wappen der sechs Bezirksgemeinden ein Haus mit den Wappen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Es ist als "Hauptmannhaus der vier Schirmorte 1551-1797" bezeichnet. Neugierig, was es damit wohl für eine Bewandnis habe, schlägt man vielleicht im Führer "Die Altstadt von Wil" nach und kann dort lesen: Vermehrtes Schutzbedürfnis... liess nähere Beziehungen zu den Eidgenossen als nützlich erscheinen... So schloss Abt Kaspar von Breiten-Landenberg 1451 mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht...

1479 schloss Abt Ulrich Rösch mit den Schirmorten den Hauptmannsvertrag. Die vier Stände stellten abwechselungsweise auf zwei Jahre einen Hauptmann. Seine beeidete Aufgabe und Funktion war, den Nutzen des Stiftes zu fördern und den Abt zu schützen im Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, des Landes und seiner Leute sowie der übrigen Rechtsamen...

Vom Vierorte-Hauptmannshaus zu Wil (und von der Tätigkeit des Hauptmanns) berichtet Ulrich Hilber in seiner gleichnamigen Schrift. Diese leider recht unkritische Abhandlung gibt den Wissensstand jener Zeit wieder. Sie kann nur mit Vorsicht benutzt werden. Und natürlich wird man auch zu Karl J. Ehrats "Chronik der Stadt Wil" greifen, um sich über die Vierorte-Hauptleute zu informieren, doch bringt sie keine geschlossene Darstellung zu diesem Thema. Und vor allem geben die genannten beiden Werke keine Auskunft auf die Frage: Wer waren die Bewohner des Vierorte-Hauptmannshauses - wer waren die Vierorte-Hauptleute? Dieser Fragestellung ist diese Arbeit gewidmet.

Wer sich mit der Schirmherrschaft der vier eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus über den St.Galler Klosterstaat befasst, wird leider feststellen müssen, dass kein voll-ständiges Verzeichnis derer Vertreter, der Hauptleute, existiert. Diese kommen unter verschiedenen Bezeichnungen in den Quellen vor, als Vierorte-, Schirmorte-, Wyler-, Orten- oder Landes-Hauptleute (zu Wyl). Die vorliegende Arbeit schliesst die Lücken und bringt erstmals eine (fast) komplette Liste der Vierorte-Hauptleute zu Wil.

Die älteste gedruckte Quelle ist Hans Jacob Leus "Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexicon" (mit den Supplements-Bänden von Holzhalb), zitiert: Leu. Es bringt Namen von 1479 bis 1786, allerdings mit 23 Lücken, für die es keine Namen hat, und z.T. falschen Angaben (1722, 1760).

Die zweite wichtige, im Druck vorliegende Quelle bilden die "Älteren eidgenössischen Abschiede" (zit. E.A.). Von 1556 bis 1776 sind die Namen von Vierorte-Hauptleuten aufgeführt, auch hier mit - allerdings nur fünf - Lücken. Von 1479 bis 1556 muss die zeitliche Zuordnung der im Register der E.A. genannten Hauptleute aufgrund der betreffenden Belegstellen selber vorgenommen werden. Für den Zeitraum von 1556 bis 1776 haben Leu und E.A. mit einer Ausnahme (1760) völlig über-einstimmende Angaben. Zuerst erhalten Sie umstehend eine kurze Einführung in die Geschichte der Schirmherrschaft über das Gebiet des Klosters St.Gallen. Dann folgt das Hauptleute-Verzeichnis mit der fortlaufenden Numerierung, dem Amtsantrittsjahr, dem vertretenen Stand und schliesslich dem Namen des Hauptmanns. Für weitere biographische Angaben muss auf die am Schluss publizierte Literatur verwiesen werden.

Die Abtei St. Gallen und ihre Beziehung zur Eidgenossenschaft

Schon vor dem Bündnis von 1451 hatten Verbindungen zu den Eidgenossen bestanden. So vermittelten z.B. 1429 sechs eidgenössische Orte den Frieden zwischen dem Abt von St.Gallen und den Appenzellern. Am Vorabend

von Pfingsten 1437 schloss Abt Eglolf Blarer ein Landrecht mit den Schwyzern, das ihnen für 20 Jahre die Stadt Wil samt den äbtischen Gebieten an der Thur und am Necker im Ernstfall öffnete, wogegen die Schwyzer die äbtischen Untertanen zum Gehorsam gegenüber ihrem Herrn anzuhalten hatten...

An der Seite der Schwyzer und Glarner zogen im Alten Zürichkrieg zuweilen auch Wier und Toggenburger gegen die Zürcher aus.

1442 anerkannte Abt Kaspar von Breiten-Landenberg die von der Stadt St.Gallen errungenen Rechte und Freiheiten nicht, worauf ihm die Stadt den Huldigungseid verweigerte. Jahrelang herrschte deshalb eine gespannte Atmosphäre zwischen den beiden St.Gallen; Verhandlungen blieben erfolglos. Nach dem Alten Zürichkrieg bemühten sich dann sowohl das Stift als auch die Stadt St.Gallen um die Freundschaft der Eidgenossen. Beider Begehren lauteten auf ewige Bündnisse. Die Tagsatzung vom 31. Mai 1451 in Luzern befasste sich mit den Bündnisgesuchen. Ein Vierteljahr später entschloss sich die Tagsatzung zur Vermittlung zwischen dem Galluskloster und der Gallusstadt. Mit dem Ausgleich wurden die vier Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus betraut. Eine Aussöhnung kam aber wiederum nicht zustande. Da entschlossen sich die Eidgenossen, die beiden Orte zunächst einzeln an sich zu binden. So wurde am 17. August 1451 in Pfäffikon das Ewige Burg- und Landrecht zwischen der Abtei St.Gallen und den vier Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abgeschlossen, die fortan die vier Schirmorte des Gotteshauses hiessen.

Dieser Burg- und Landrechtsbrief ist in einer seiner Ausfertigungen auch im Bundesbriefarchiv in Schwyz ausgestellt und abgebildet in Dr. Werner Vogler: Kostbarkeiten aus dem Stiftsarchiv St.Gallen in Abbildungen und Texten, S. 50/51.

Am 13. Juni 1454 schliesslich vereinbarte die Stadt St.Gallen das Ewige Burg- und Landrecht mit den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus.

Die Bestimmung des Schirmvertrages vom Jahre 1451 über gegenseitige Hilfeleistung begann sich unter Abt Ulrich auszuwirken. Schon bei der Eroberung des Thurgaus 1460 hatten äbtische Truppen teilgenommen. Weiters am Sundgauerzug und der Belagerung von Waldshut, am Burgunderkrieg, der Belagerung von Bellinzona und der Schlacht bei Giornico.

Der Hauptmannschaftsvertrag von 1479

Die Abtei St.Gallen trat durch die Teilnahme ihrer Mannschaft in den erwähnten Kriegen wie durch die gegenseitigen Unterhandlungen und den Besuch der Tagsatzungen in engeren Kontakt mit den Eidgenossen. Die vielen Beziehungen mochten es als wünschenswert erachten lassen, dass der amtliche Verkehr möglichst direkt erfolgte und das Gotteshaus seine Anliegen als erster Zugewandter Ort mit einem eidgenössischen Repräsentanten in nächster Nähe besprechen und erledigen konnte. Abt Ulrich Rösch schloss deshalb am 8. November 1479 mit den vier Schirmorten der Abtei den Hauptmannschaftsvertrag von Wil ab. Danach sollte künftig alle zwei Jahre aus je einem andern der Schirmorte ein Hauptmann nach Wil abgeordnet werden, welcher dem Abt bei der Wahrung seiner Rechte als Ratgeber und Helfer zur Seite stehen sollte. Dieser Amtsmann wurde samt seinem Diener und zwei Pferden "bis auf Nagel und Eisen" freigehalten und empfing einen Jahreslohn von 50 Gulden.

Nach dem Rorschacher Klosterbruch von 1489 suchten sowohl der Abt von St.Gallen wie auch die Stadt St.Gallen die Eidgenossen für sich zu gewinnen. Um Gutwetter zu machen, bot der Abt der Luzerner Tagsatzung vom 3. August sogar nichts Geringeres an, als Land und Leute des Klosters mit hohen und niederen Gerichten den Eidgenossen zu überlassen (was aber nicht zustande kam).

Im St.Galler Krieg (1490) beschloss die Schwyzer Landsgemeinde am 24. Januar den Auszug nach St.Gallen. Zürich, Glarus und Luzern schlossen sich an. 3000 Zürcher, 200 Luzerner, 1700 Glarner und 1300 Schwyzer machten sich auf den Marsch nach Wil. Ihnen schlossen sich die Gasterländer und Toggenburger an. Die eidgenössischen Truppen besiegten die Stadtsanktgaller und stellten die alten Verhältnisse wieder her. Der Wiler Hauptmannschaftsvertrag wurde in der Folge überarbeitet. Im Oktober 1489 sah ein erster Entwurf noch als zusätzliche Schirmorte Uri, Unterwalden und Zug vor. Die definitiven Vertragsbestimmungen wurden in der zweiten Hälfte April 1490 zu Wil vereinbart und die bezüglichen Urkunden am 11. Juni 1490 ausgetauscht.

Der Hauptmannschaftsvertrag von 1490

diente der "besseren erlütterung und verstendnus" des Burg- und Landrechtes von 1451 und des Hauptmannschaftsvertrages von 1479. Fortan konnte der Hauptmann auch "die Helfte von den Bussen, die aussert dem Toggenburg und der Statt Wyl fallen" beanspruchen. Auch das Mannschaftsrecht teilte sich nun der Abt mit den Eidgenossen. Die Eidesformel, mit der jeder neue Ortehauptmann in Pflicht genommen wurde, lautete: Diss ist der Aydt / so ein Hauptmann / Meinem Gnädigen Fürsten und Herren Schweren muoss.

"Jhr Schwerend / das Burg- und Landtrecht / auch die Hauptmannschaft / wie das die brieff aussweisen / Zuohalten und zuo Handthaben. Auch meines Gnädigen Herren und dess Gottshauss Nutz fürdern / Schaden warnen und wenden / Auch dem Rath / und was darin gehandelt / zuoverschwigen / was je zuoverschwigen ist. Auch dem Gottshauss an seiner Herrlichkeit / und Oberkeit / so weit immer möglich nünt verschynen lassen: Getrürlich und Ungefarlich."

Der Vierorten-Hauptmann gehörte dem Wiler Pfalzrat an (Wild, S. 206). Amtsantritt war jeweils am St.Katharinentag (25. November). Über die Auswirkungen des Hauptmannschaftsvertrags gehen die Ansichten stark auseinander. G. Thürer schreibt: Der Fürstabt genoss also nicht mehr die unbedingte Souveränität, ohne dass deswegen freilich die Stiftslande zu einer gewöhnlichen eidgenössischen Herrschaft erniedrigt worden wäre. Häne hingegen findet: Der Hauptmannschaftsvertrag... schuf im Gebiet des Abtes von St.Gallen eine Art Doppelregierung. Die freie Bewegung des Abtes war so eingeschränkt, dass von Souveränität nicht mehr gesprochen werden konnte... Die Folge davon war, dass die Gotteshauslandschaft von nun an zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich in ihrem Verhältnis zu den ursprünglichen Schirmorten nicht viel mehr als eine gemeine Herrschaft bedeutete. Der Bussenanteil konnte sich mit dem Ertragnis mancher Landvogteien messen. Bis zum November 1492 entfielen auf die Schirmorte 759 Gulden, von 1492 bis 94: 427, von 1494 bis 96: 305 und von 1496 bis 98: 684 Gulden.

Laut den Verträgen von 1479 und 1490 hatte der Vierorte-Hauptmann seinen Wohnsitz in irgend einem Miethause der Stadt und bezog als Leibgeding

- Speiss und Trank am "Hof" für sich und Diener
- Futter für die zwei Pferde, nagel und Eisen für selbe
- Jährlich Sold 50 Rheinische Gulden.

Anno 1551 aber ward auf beydseitige Kosten ein Hauss gekauft.

Laut Kaufbrief von "Fritttag vor Sant Bartholomes tag Apostoli... 1451" wurde von Ulrich Sailer gekauft dessen "Huss / Hoff / Hoffstatt / Hoffraite / allhie zu Wyl / an der vorderen Gassen / an der Ringkmur / zwüschent Cristoffel Merikovers und Michel Stutzen / genant Gürtler Hüseren gelegen... umb 428 Gulden quoter Constantzer Müntz / und Wyler währung...

Das Vierorte-Hauptmannshaus war 1799, als es von einem Privaten erworben wurde, in schlechtem baulichem Zustand.

Im Verlauf meiner Beschäftigung mit dieser Materie sind mir aus der benützten Literatur zehn Wappenscheiben von Vierorte-Hauptleuten bekanntgeworden:

1559 Benedict vo Herttenstein diser zyt Houptmann dess Gotzhuss sant Galle.

1578 Rodolf Trupach v. Schwyz, Ritter, der fier Orten Houptman dess wirdigen Gotzhus Sant Gallen.

1589 Hans Rudolf Wägman zu Zürich diser Zyth der 4 Ortten Hauptman des wirdigen Gotzhus zu Sant Gallen.

1594 Houbtman Ulrich Lindower von Schwycz Diser Zeitt Im Namen deren vier Ordten houbtman des fürstlichen Gottshauss Sannt Gallenn.

1613 Josep Dietschy des rats zu Schwytz Der 4-Ortten Hauptmann des wirdigen gotshuss Santt Gallen.

1622 Herr Hans Jacob Bürckli dess Raths Der Statt Zürich Alter Landtvogt Der Graffschafft Sargans und Herschafft Louffen der Zyt Ihr Für: Gna: Zu Sant Gallen Houptman Im Namen der 4 Orten Loblicher Eidgnoschafft.

1623 H. Jacob Pfyffer des Ratts der Statt Lucern Fr. S. Gallen Ratt und der 4 Ortter gewesner Hauptman in Will und F. Sibila Göldin von diefnaw Sin Ehe

1628 Hans Jacob Füssli des Raths der Statt Zürich und disser Zyt im namen Der vier Orten Lobl. Eidtgnoschaft F: St. Ga: Hoffrath und Hauptmann zuo Wyl

1672 Carli Christoph Dollickher des Kleinen Raths Löbl. Statt Lucern und der Zeit der vier Orthen Hauptman des Fürst Gottshaus St.Gallen

1680 Hans Ulrich Leu von Zürich

Mit der von den Franzosen verordneten Helvetik im Frühjahr 1798 und der Entlassung der eidgenössischen Untertanengebiete war auch der Vierorte-Hauptmann überflüssig geworden und in seinen Heimatkanton zurückgekehrt.

(Wiler Jahrbuch, Wil 1992/93)